



Allgemeinverfügung

zum Verbot offener Feuer, pyrotechnischer Gegenstände und sonstiger brandgefährlicher Handlungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aufgrund erhöhter Brandgefahr

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) sowie des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues durch die örtliche Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelung

1. Verbot von offenem Feuer in besonders brandgefährdeten Bereichen

Das Entzünden, Unterhalten und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern wird im gesamten Gebiet der VG Bernkastel-Kues aus Gründen des Brandschutzes in den nachfolgend genannten Bereichen untersagt:

- im Wald sowie auf Waldwegen, Waldparkplätzen, Waldlichtungen und sonstigen Waldflächen;
- auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Flächen, insbesondere in Grünanlagen, Parkanlagen, Erholungsanlagen, Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, auf Schulhöfen, öffentlichen Plätzen, Parkplätzen, Seitenstreifen, Böschungen, Straßenbegleitgrün und vergleichbaren Flächen;
- auf landwirtschaftlichen Grundstücken, Wiesen, Weiden, Feldflächen, Feldrainen, Garten- und Freizeitgrundstücken sowie sonstigen Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslage;
- **auf öffentlichen Grillhütten, Grillplätzen, öffentlichen Feuerstellen, Rastplätzen und vergleichbaren Einrichtungen**, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues freigegeben sind.

Das Verbot umfasst **insbesondere** Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer, Nutzfeuer, Grillfeuer mit Holz, Gas oder Holzkohle, Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Fackeln, Gartenfackeln, Himmelslaternen, Shishakohlen sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle oder sonstiger Materialien.

Ebenfalls untersagt ist, das Wegwerfen oder Zurücklassen glimmender oder brennender Gegenstände, insbesondere von Zigaretten, Zigarren, Streichhölzern oder ähnlichen Gegenständen.

2. Pyrotechnische Gegenstände

Das Abbrennen, Verschießen oder Zünden von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues untersagt. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Feuerwerke.

3. Privates Grillen innerhalb der bebauten Ortslage

Das Grillen auf **privaten Grundstücken innerhalb der bebauten Ortslage** wird von dieser Allgemeinverfügung unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausgenommen. Zulässig bleiben insbesondere die Nutzung von handelsüblichen Holzkohlgrills, Gasgrills, Elektrogrills, Schwenkgrills und fest errichteten Grillstellen.

Die **Ausnahme** nach Ziffer 3, Satz 1 und Satz 2 **gilt nur**, wenn folgende Brandschutzvorkehrungen eingehalten werden:

- Das Grillgerät muss standsicher aufgestellt und bestimmungsgemäß betrieben werden. Der Standort ist so zu wählen, dass eine Brandgefahr durch Funkenflug, Hitzeeinwirkung, herabfallende Glut oder umstürzende Teile ausgeschlossen ist.
- Zu Gebäuden, Hecken, Bäumen, Sträuchern, trockenem Bewuchs, Holzlagerungen, Gartenmöbeln, Markisen, Sonnenschirmen und sonstigen brennbaren Gegenständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Das Grillgerät ist ständig von einer geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen.
- Geeignetes Löschmittel, insbesondere Wasser, Feuerlöscher oder Löschdecke, sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.
- Glut, Asche und Kohlereste dürfen erst entsorgt werden, wenn sie vollständig erkaltet sind.
- Eine Gefährdung Dritter, insbesondere durch Funkenflug, Rauchentwicklung oder herabfallende Glut, ist zu vermeiden.

Nicht von dieser Ausnahme erfasst sind Lagerfeuer, Brauchumsfeuer, Schwedenfeuer, Feuerschalen, Feuerkörbe, Fackeln, Himmelslaternen, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle sowie sonstige offene Feuer, die nicht dem üblichen Grillen dienen.

4. Privates Grillen und private Feuer außerhalb der bebauten Ortslage

Auf **privaten Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslage**, insbesondere auf Garten-, Freizeit-, Wochenend-, landwirtschaftlichen und sonstigen Außenbereichsgrundstücken, ist das Entzünden, Unterhalten und Betreiben offener Feuer untersagt.

Zulässig bleibt ausschließlich das Grillen mit Gas- oder Elektrogrill, sofern:

- der Standort nicht im Wald liegt und keine anderweitigen gesetzlichen Verbote oder Genehmigungserfordernisse entgegenstehen,
- der Untergrund nicht aus trockenem Gras, trockenem Laub, trockener Vegetation oder sonst leicht entzündlichen Materialien besteht,
- ein ausreichender Abstand zu Wald, Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, trockenem Bewuchs und sonstigen brennbaren Stoffen eingehalten wird,
- das Grillgerät standsicher auf nicht brennbarem Untergrund betrieben wird,
- geeignete Löschmittel, insbesondere Wasser, Feuerlöscher oder Löschdecke in unmittelbarer Nähe des Grillgerätes vorgehalten werden und
- der Grill von einer geeigneten volljährigen Person ständig beaufsichtigt wird.

5. Kerzen, Grablichter und kleine Lichtquellen auf Friedhöfen

Handelsübliche Kerzen, Grablichter und vergleichbare kleine Lichtquellen auf Friedhöfen werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst, sofern diese standsicher, in hierfür bestimmten Behältnissen verwendet und von brennbaren Gegenständen ferngehalten sowie beaufsichtigt werden.

6. Anordnung im Einzelfall

Die Bediensteten und die mit der Kontrolle und Überwachung Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, die Führungskräfte der Feuerwehr sowie die Polizei können jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse im Einzelfall die unverzügliche Einstellung, Löschung, Entfernung oder Außerbetriebnahme eines verbotenen

Feuers, Grillfeuers, glimmenden Gegenstandes oder einer sonstigen brandgefährlichen Zündquelle anordnen.

7. Weitergehende gesetzliche Verbote

Weitergehende gesetzliche Verbote insbesondere durch das Landeswaldgesetz, Genehmigungserfordernisse und behördliche Anordnungen bleiben unberührt.

8. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

10. Zwangsmittelandrohung

Zur Durchsetzung der Pflicht zur unverzüglichen Einstellung, Löschung, Entfernung oder Außerbetriebnahme nach Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel die **Ersatzvornahme** nach §§ 63, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angedroht.

Dies umfasst insbesondere das eigene Ablöschen oder das Ablöschen lassen eines verbotenen Feuers oder Grillfeuers sowie die Beseitigung glimmender Gegenstände **auf Kosten** der verantwortlichen Person.

11. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt an diesem in Kraft.

Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des **30.09.2026**, soweit sie nicht vorher aufgehoben, verlängert oder geändert wird.

II. Begründung

Begründung zu Ziffern 1-5

Aufgrund der derzeitigen Wetterlage sowie der anhaltenden Trockenheit besteht eine massiv erhöhte Brandgefahr für Wald-, Feld- und Vegetationsflächen innerhalb der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Gerade die vielen Deutschland- und Europaweit dokumentierten Brände in den letzten Wochen veranschaulichen eindrucksvoll, dass Zündquellen jeglicher Art zu dramatischen Bränden und Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

Die äußerst trockene Vegetation ist hierbei besonders anfällig selbst für kleinste Zündquellen. Offenes Feuer, Grillfeuer sowie der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände stellen derzeit eine konkrete, gegenwärtige und erhebliche Gefahr dar, da sich entstehende Brände insbesondere bei Wind schnell ausbreiten können. Derartige Brände können erhebliche Schäden für Leben und Gesundheit, Eigentum, öffentliche Einrichtungen, Tiere, Natur und Umwelt verursachen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1 und 9 POG. Danach haben die allgemeinen Ordnungsbehörden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und können die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

In diesem Fall galt es eine Abwägung an dem Interesse Einzelner zur Nutzung bzw. zum Betrieb von offenem Feuer oder Grillfeuer gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zum Schutz der individuellen und kollektiven Rechtsgüter vorzunehmen.

Die getroffenen Maßnahmen sind in diesem Fall geeignet und erforderlich, um die bestehende Brandgefahr wirksam zu reduzieren. Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist aufgrund der aktuellen Gefahrenlage nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse am Schutz von Menschen, Sachwerten und Natur überwiegt hier zweifelsohne das Interesse Einzelner am offenen Feuer, Grillen oder der Durchführung von privaten Feuerwerken.

Begründung zur Ziffern 6-8

Um die Überwachung und Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung zu gewährleisten ist es infolge der Größe des Gebietes der Verbandsgemeinde und des zeitlichen Umfangs erforderlich, die Kompetenz entsprechend Ziffer 6 festzulegen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich festgelegt, dass weitergehende gesetzliche Vorgaben und Verbote von dieser Allgemeinverfügung nicht tangiert sind.

Weiterhin wird der räumliche Umfang mit dieser Verfügung klar nachvollziehbar festgelegt und definiert.

Begründung zu Ziffer 9:

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, da durch die aufschiebende Wirkung eines möglichen Anfechtungswiderspruchs die Vollziehbarkeit der angeordneten Schutzmaßnahme suspendiert würde.

Aufgrund der aktuellen Brandgefahr bei einem Widerspruch kann nicht abgewartet werden, bis ein Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist. Gerade infolge der konkreten, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr durch kleinste Zündquellen ist es erforderlich, die mögliche Gefahr für die genannten Rechtsgüter durch offenes Feuer umgehend, direkt und ohne Verzögerung abzuwehren.

Dieses Gefahrenpotential gilt es durch diese Allgemeinverfügung zu unterbinden. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Gefahrenabwehr überwiegt hierbei das private Interesse an der Durchführung der untersagten Handlung.

Begründung zu Ziffer 10:

Gemäß § 9 POG kann in Verbindung mit § 61 LVwVG diese Allgemeinverfügung durch Anwendung von Zwangsmitteln vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar ist, der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat, oder wenn ihre sofortige Vollziehung besonders angeordnet ist. Da unter Ziffer 9 die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, liegt die geforderte Voraussetzung vor.

Als Zwangsmittel kommen gemäß § 62 LVwVG die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang in Betracht. Diese Zwangsmittel haben eine Beugungsfunktion, d.h. sie sollen den Adressaten dazu bewegen, die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zu befolgen.

In diesem Fall ist die Androhung der Ersatzvornahme als mildestes Mittel erforderlich, angemessen und geeignet, um die unverzügliche Beseitigung einer festgestellten Brandgefahr sicherzustellen. Wird ein verbotenes Feuer nicht freiwillig gelöscht oder eine sonstige brandgefährliche Zündquelle nicht beseitigt, muss die örtliche Ordnungsbehörde die Gefahr ohne Zeitverlust durch eigene Kräfte oder beauftragte Dritte beseitigen können.

Begründung zu Ziffer 11:

Die öffentliche Bekanntgabe ist zulässig, weil sich die Allgemeinverfügung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet und eine Einzelbekanntgabe untunlich ist.

Der Zeitraum der Verfügung wird zunächst bis zum 30.09.2026 festgelegt. Eine zeitliche Anpassung – Verlängerung oder Verkürzung - erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf Basis fundierter Erkenntnisse.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Bernkastel-Kues, 17.08.2026



(Leo Wächter)
Bürgermeister

